Teil A - Planzeichnung

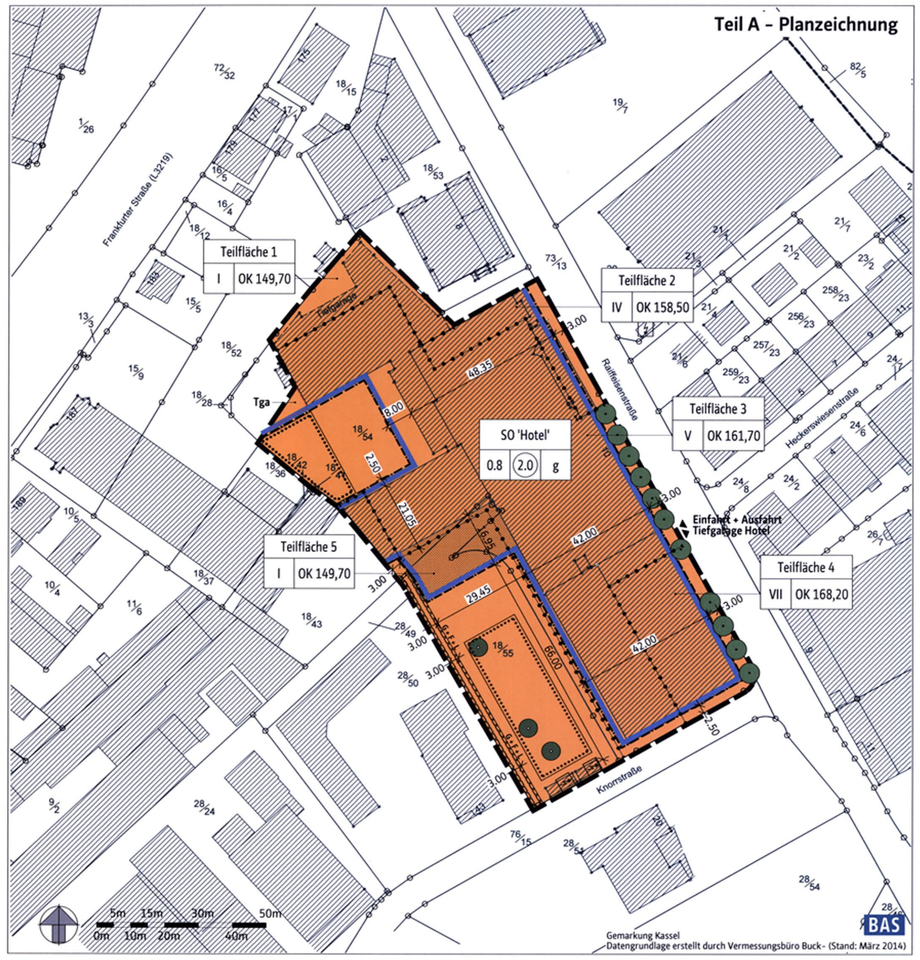

Zeichnerische Festsetzungen

Legende nach PlanZVO

Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB)

SO Hotel — Sondergebiet 'Hotel': Beherbergungsbetrieb mit Versammlungsstätte

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB)

z.B. V — Anzahl Vollgeschosse maximal (nach HBO-Definition)

0.8 — Grundflächenzahl GRZ

(2.0) — Geschossflächenzahl GFZ

z.B. OK 164,70 — maximale Gebäude-/Firsthöhe in m ü NHN

Abgrenzung unterschiedliche Gebäudehöhe

überbaubare Grundstücksfläche, Bauweise (§ 9 (1) Nr. 2 BauGB)

Baugrenze

g — geschlossene Bauweise

Nebenanlagen (§ 9 (1) Nr. 4 BauGB) und **Anschluss an Verkehrsflächen** (§ 9 (1) Nr. 11 BauGB)

Tga — Flächen für Tiefgaragen-Stellplätze

Einfahrt und Ausfahrt Tiefgarage

Geh-, Fahr- und Leitungsrechte (§ 9 (1) Nr. 21 BauGB)

G + F + L — Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten Kasselwasser und Städtische Werke Netz+Service

Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern, Bindungen für die Bepflanzung (§ 9 (1) Nr. 25 a/b BauGB)

Umgrenzung von Flächen zum Erhalt von Bäumen und Sträuchern

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern

zu erhaltende Bäume

zu pflanzende Bäume

Geltungsbereich (§ 9 (7) BauGB)

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

Hinweise / Planunterlage

geplanter Neubau (Projektion Umriss)

vorhandene Gebäude

27/30 — Flurstücksnummer

Flurstücksgrenze

Örtliche Bauvorschriften zur Gestaltung nach HBO

9. Dächer, Dachterrassen - § 81 (1) Nr. 1 HBO

9.1 Die Dachflächen von Gebäuden mit bis zu 5 Vollgeschossen bis zu einem Neigungswinkel von 15° sind vollflächig mindestens extensiv zu begrünen und dauerhaft zu erhalten.
Die Dicke der Vegetationsschicht (durchwurzelbare Schicht) muss hierbei mindestens 10 cm betragen.

9.2 Die Dachflächen von Nebenanlagen und Garagen sind vollflächig mindestens extensiv zu begrünen und dauerhaft zu erhalten.
Die Dicke der Vegetationsschicht (durchwurzelbare Schicht) muss hierbei mindestens 8 cm betragen.

9.3 Von den Festsetzungen 9.1 und 9.2 ausgenommen sind Vordächer, Glasflächen, Flucht- und Rettungswege sowie Flächen, die als Dachterrassen genutzt werden. Die Größe der Dachterrassen ist auf maximal 20% der Dachfläche des zugeordneten Baukörpers zu begrenzen.
Flächen für technische Aufbauten wie z. B. Anlagen für Photovoltaik und Solarthermie sind von der Pflicht zur Dachbegrünung ausgenommen, wenn eine Dachbegrünung in diesen Bereichen technisch nicht möglich ist.

9.4 Bei Neubau- und Ersatzvorhaben sind Bauteile unterhalb der Geländeoberfläche, die nicht als Terrassen genutzt werden, mit mindestens 50 cm Boden zu überdecken und mit Sträuchern dauerhaft zu bepflanzen.

10. Fassadenbegrünung - § 81 (1) Nr. 1 HBO

10.1 Fensterlose Abschnitte von Außenwandflächen sind zu mindestens 15% mit Schling- und Kletterpflanzen zu begrünen.
Als fensterlos gelten hierbei auch zusammenhängende Fassadenflächenanteile ohne Fensteröffnungen von mindestens 50 m² Größe.
Von der Fassadenbegrünung ausgenommen sind Fassadenabschnitte, die auf einer Nachbargrenze stehen und als Grenzbebauung zu beurteilen sind.

11. Werbeanlagen - § 81 (1) Nr. 1 HBO

11.1 Werbeanlagen dürfen die Oberkante der Gebäude nicht überragen.
Nicht zulässig sind Anlagen mit weit sichtbarem, wechselndem, bewegten oder grellen Licht (z.B. Skybeamer, Laufschriften, Monitore und Bildschirme).

12. Grundstücksfreiflächen, Stellplätze - § 81 (1) Nr. 4 und 5 HBO

12.1 Mindestens 20 % der Grundstücksflächen sind als gärtnerisch gestaltete Flächen mit Bäumen und Sträuchern der unter 6.6 festgesetzten Artenliste zu bepflanzen und dauerhaft zu unterhalten.
Hierbei sind zusammenhängende Grünflächen anzustreben.
Gehölzanpflanzungen haben entsprechend den (Pflanz-) Regelungen unter Punkt 6.2 - 6.4 zu erfolgen.

12.2 Je angefangene 200 m² Grundstücksfreifläche ist ein mittel- oder großkroniger Baum entsprechend der unter 6.6 festgesetzten Artenliste zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.
Die Bäume entsprechend 6.1 und 6.2 können hierbei angerechnet werden.

12.3 Auch die nicht gärtnerisch genutzten Freiflächen wie Zufahrten, Stellplätze sind in wasserdurchlässiger Bauweise (Pflasterung mit mindestens 15 % Fugenanteil, Pflasterbeläge mit Dränfugen, Schotterrasen, wassergebundene Decke o. ä.) als teilversiegelte Flächen herzustellen.
Die Vermörtelung von Fugen ist unzulässig.
Ergänzend dazu kann die Entwässerung der Flächen in angrenzende Pflanzflächen erfolgen.
Die Flächen, die wegen funktionaler Erfordernisse (z.B. rollstuhlgerecht) einen höheren Versiegelungsgrad erfordern, und Flächen, auf denen wasser- und umweltgefährdende Stoffe gelagert werden, sind hiervon ausgenommen.

Verfahrensvermerke - Beschleunigtes Verfahren nach § 13 a BauGB

Planunterlagen hergestellt nach dem unter Zugrundelegung der Flurkarte entstehenden städtischen Kartenwerk durch Vermessungsbüro Buck (Zuständigkeit nach § 15 Abs. 2 Nr. 1 HVGG).

Kassel,

Vermessungsbüro Buck

gez. Buck

öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

Aufgestellt,

Kassel, 17.09.2014

Der Magistrat

Stadtplanung, Bauaufsicht und Denkmalschutz

gez. Nolda — Stadtbaurat

gez. Mohr — Amtsleiter

Als Bebauungsplan-Entwurf zur öffentlichen Auslegung beschlossen von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kassel gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 und 2 BauGB am **15.09.2014**.

Kassel, 23.09.2014

Die Stadtverordnetenversammlung

gez. Friedrich

Stadtverordnetenvorsteherin

Öffentlich auszulegen in der Zeit vom **29.09.2014** bis einschließlich **31.10.2014**.

Kassel, 25.09.2014

Der Magistrat

gez. Nolda

Stadtbaurat

Hat öffentlich ausgelegen gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 und 2 BauGB vom **29.09.2014** bis einschließlich **31.10.2014**. Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung wurden bekanntgemacht in der Stadtausgabe Kassel der Hessisch-Niedersächsischen Allgemeinen Nr. **219** vom **20.09.2014**.

Kassel, 04.11.2014

Stadtplanung, Bauaufsicht und Denkmalschutz

gez. Lindemann

Technischer Angestellter

Gemäß § 4a Abs. 3 BauGB erneut öffentlich auszulegen in der Zeit vom bis einschließlich .

Kassel,

Der Magistrat

Stadtbaurat

Hat erneut öffentlich ausgelegen gemäß § 4a Abs. 3 BauGB vom bis einschließlich . Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung wurden bekanntgemacht in der Stadtausgabe Kassel der Hessisch-Niedersächsischen Allgemeinen Nr. vom .

Kassel,

Stadtplanung, Bauaufsicht und Denkmalschutz

Technischer Angestellter

Der Inhalt dieses Bebauungsplanes mit seinen Festsetzungen wurde am 04.05.2015 von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kassel gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Kassel, 18.05.2015

Die Stadtverordnetenversammlung

Stadtverordnetenvorsteherin

Ausfertigung
Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen, wird hiermit ausgefertigt.

Kassel,

Der Magistrat

Oberbürgermeister

Der von der Stadtverordnetenversammlung als Satzung beschlossene Bebauungsplan ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Kassel, 22.5.2015

Der Magistrat

Oberbürgermeister

Der Satzungsbeschluss wurde bekanntgemacht in der Stadtausgabe Kassel der Hessisch-Niedersächsischen Allgemeinen Nr. 116 vom 23.05.2015 .
Der Bebauungsplan ist damit in Kraft gesetzt worden.

Kassel, 3.6.15

Der Magistrat

Stadtbaurat

Textliche Festsetzungen nach BauGB

1. Art und Maß der baulichen Nutzung - § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

1.1 Zulässig sind ausschließlich bauliche Anlagen, Einrichtungen und Nutzungen, die dem Bau und dem Betrieb eines Hotels dienen bzw. zuzuordnen sind.
Hierzu zählen insbesondere:
- Übernachtungsmöglichkeiten
- Veranstaltungs- und Gemeinschaftsräume (Versammlungsstätte)
- Wellnessbereiche
- Büro- und Geschäftsräume
- Sozialräume
- Verkehrsflächen und Stellplätze

1.2 Die zeichnerisch festgesetzte Grundflächenzahl gilt für die Hauptgebäude (GRZ 1).
Die Grundflächen von baulichen Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche wie auch die Flächen von Nebenanlagen im Sinne von § 14 BauNVO (Balkone, Terrassen, Loggien) sind auf der Grundlage von § 19 (4) Satz 3 BauNVO bei der Ermittlung der Gebäudegrundfläche nicht mitzurechnen.

1.3 Die zeichnerisch festgesetzte Geschossflächenzahl gilt für die Summe aller Vollgeschossflächen entsprechend der Definition in § 2 (4) HBO.

1.4 Die zeichnerisch festgesetzten First- bzw. Gebäudehöhen dürfen nicht überschritten werden.
Als Firsthöhe / Gebäudehöhe gilt bei geneigten Dächern die Oberkante der Dachhaut am höchsten Punkt.
Als Firsthöhe / Gebäudehöhe gilt bei flachen oder flach geneigten Dächern die Oberkante der Attika über dem obersten Geschoss.

1.5 Eine Überschreitung der festgesetzten Höhen nach 1.4 ist ausnahmsweise zulässig bei untergeordneten Bauteilen wie Wasserbehälter, Schornsteine u.a..
Raumbildende/raumwirksame Aufbauten müssen mindestens 2m hinter die darunter liegende Außenwand zurückspringen.
Bei raumbildenden/raumwirksamen Aufbauten (z.B. für die Lüftungstechnik) dürfen dabei eine Höhe von max. 1,5 m über der nach 1.4 festgesetzten Höhe und eine Grundfläche von jeweils 25 m² nicht überschritten werden.

2. Überbaubare Grundstücksfläche, Bauweise - § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB

2.1 Die zeichnerisch festgesetzten Baugrenzen sind verbindlich nur oberhalb der Geländeoberfläche.

2.2 Staffelgeschosse müssen, soweit nicht anders angegeben, mindestens um 1 m hinter die darunter liegende Außenwand zurückspringen.

2.3 Fluchttreppen sind auch außerhalb der zeichnerisch festgelegten Baugrenzen zulässig.

3. Garagen, Stellplätze und Nebenanlagen - § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB

3.1 Tiefgaragenstellplätze sind nur innerhalb der durch Baugrenzen zeichnerisch festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen und innerhalb der zeichnerisch festgesetzten Flächen für Nebenanlagen mit der Bezeichnung 'Tga' zulässig.

3.2 Ebenerdige Garagen sind unzulässig.

3.3 Pkw-Stellplätze sind in Gebäuden oberhalb der Erdgeschoss-Ebene nicht zulässig.

4. Verkehrsflächen - § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

4.1 Einfahrt und Ausfahrt der Tiefgarage dürfen nur in dem zeichnerisch festgesetzten Bereich angeordnet werden.

5. Geh-, Fahr- und Leitungsrecht - § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB

5.1 Das zeichnerisch festgesetzte Geh-, Fahr- und Leitungsrecht **G + F + L** entlang der südwestlichen Grenze des Geltungsbereiches (Flst. 18/55) ist mit einer Mindestbreite von 3,00 m dauerhaft zu sichern.
Die Zugänglichkeit zugunsten von Kasselwasser, dem kommunalen Entwässerungsbetrieb, und der Städtische Werke Netz+Service GmbH bzw. deren jeweils nachfolgenden Ver- und Entsorgungsunternehmen ist dauerhaft zu gewährleisten.

6. Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern, Flächen für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern, Bindungen für die Bepflanzung - § 9 Abs. 1 Nr. 25 a/b BauGB

6.1 Die zeichnerisch festgesetzten zu erhaltenden Bäume entlang der Raiffeisenstraße sind bei Abgang durch mittelkronige standortgerechte Laubbäume - Amberbaum (Liquidambar styraciflua) - zu ersetzen. Als Pflanzmaterial sind jeweils mindestens Bäume mit einem Stammumfang 16/18 cm zu verwenden.

6.2 Innerhalb der zeichnerisch festgesetzten Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern sind mindestens 3 großkronige Bäume sowie 50 Sträucher (möglichst als Hecke) aus standortgerechten einheimischen Gehölzen entsprechend der unter 6.6 festgesetzten Artenliste zu pflanzen, dauerhaft zu erhalten, vor Beeinträchtigung zu schützen und bei Abgang gleichwertig zu ersetzen.
Als Pflanzmaterial sind jeweils mindestens Bäume mit einem Stammumfang 16/18 cm sowie für die Strauchpflanzungen mindestens Heister der Sortierung 150/175 und zweimal verpflanzte Sträucher je nach Art in der Sortierung 60/80, 80/100 oder 100/150 zu verwenden.
Die zeichnerisch innerhalb dieser Fläche festgesetzten zu pflanzenden Bäume können hierauf angerechnet werden.
Die zeichnerisch festgesetzte Anordnung kann im Rahmen der Ausführungsplanung verändert werden.

6.3 Innerhalb der zeichnerisch festgesetzten Fläche für den Erhalt von Bäumen und Sträuchern sind die vorhandenen Bäume und Sträucher dauerhaft zu erhalten, vor Beeinträchtigung zu schützen und bei Abgang gleichwertig zu ersetzen.

6.4 Sämtliche Gehölze der festgesetzten Pflanzungen sind dauerhaft zu erhalten, vor Beeinträchtigung zu schützen und bei Abgang gleichwertig zu ersetzen.

6.5 Bei allen Pflanzungen ist ein Mindestabstand von 2,50 m zu Ver- und Entsorgungsleitungen einzuhalten.
Eine Unterschreitung des in Satz 1 genannten Abstands ist nur in Absprache mit dem jeweiligen Versorgungsunternehmen zulässig.

6.6 Für alle Gehölz-Pflanzungen sind ausschließlich standortgerechte Laubgehölze entsprechend der folgenden Artenliste zu verwenden:

Großkronige Bäume
Baumhasel (Corylus colurna)
Gleditschie (Gleditsia tricanthos)
Götterbaum (Ailanthus altissima)
Kastanie (Aesculus carnea)
Robinie (Robinia 'Monophylla')
Robinie (Robinia pseudoacacia 'Pyramidalis')
Säuleneiche (Quercus robur 'Fastigata')
Schnurbaum (Sophora japonica 'Princeton upright')
Stieleiche (Quercus robur)
Traubeneiche (Quercus petrea)
Traubenkirsche (Prunus padus)
Tulpenbaum (Liriodendron tulipifera 'Fastigata')
Tupelo-Baum (Nyssa sylvatica)
Vogelbeere (Sorbus aucuparia)
Vogelkirsche (Prunus avium)
Weißbirke (Betula pendula)
Winterlinde (Tilia cordata 'Rancho')

Kleinkronige Bäume
Amberbaum (Liquidambar styraciflua 'Paarl')
Chin. Wildbirne (Pyrus calleryana 'Chanticleer')
Feld-Ahorn (Acer campestre 'Elsrijk')
Felsenbirne (Amelanchier laevis)
Hainbuche (Carpinus betulus 'Fastigata')
Rotahorn (Acer rubrum 'Scanlon')
Rotdorn (Crategus laevigata)
Säulenzierkirsche (Prunus serrulata 'Amanogawa')
Schmalkronige Stadtulme (Ulmus 'Lobel')
Weißdorn (Crategus monogyna)

Sträucher
Feld-Ahorn (Acer campestre)
Hartriegel (Cornus sanguinea)
Hainbuche (Carpinus betulus)
Hasel (Corylus avellana)
Heckenkirsche (Lonicera xylosteum)
Holunder (Sambucus nigra)
Hundsrose (Rosa canina)
Kornelkirsche (Cornus mas)
Pfaffenhütchen (Euonymus europäus)
Schneeball (Viburnum opulus)
Schlehe (Prunus spinosa)
Traubenholunder (Sambucus racemosa)
Weißdorn (Crategus monogyna)
Wolliger Schneeball (Viburnum lantana)

sowie Obstgehölze in Sorten

7. Gebiete, in denen bestimmte luftverunreinigende Stoffe nicht oder nur beschränkt verwendet werden dürfen - § 9 (1) Nr. 23a BauGB

7.1 Anlagen, die unter die Verordnung zur Emissionsbegrenzung von leichtflüchtigen halogenierten organischen Verbindungen (2. BImSchV) fallen, sind nicht zulässig.

8. Maßnahmen zur Minderung schädlicher Umwelteinflüsse - § 9 (1) Nr. 24 BauGB

8.1 Bei Neubau- und Ersatzvorhaben im Geltungsbereich sind zum passiven Schutz vor Schallimmissionen bauliche Maßnahmen vorzusehen. Die maßgeblichen Außenlärmpegel sowie die sich daraus ergebenden resultierenden Bauschalldämm-Maße der Außenbauteile erf. R'w,res, sind nach der zum Zeitpunkt der Bauantragstellung gültigen DIN 4109, Schallschutz im Hochbau, zu bestimmen.

Änderungsvermerke

Planzeichnung:	Fläche zum Erhalt von Bäumen und Sträuchern eingefügt, Gebäudehöhe in SO 3 geändert (158,50m statt 158,20m), G+F+L-Fläche geändert (3,0m statt vorher 2,5m)	10.12.2014	J. Scharf	01
Textfestsetzungen:	ergänzt - 2.3 / 6.3 / 9.4 , geändert - 5.1 / 6.2 / 6.4 / 6.6 / 9.3 / 12.1, entfallen - vormals 7.1 (Regelung Brennstoffe)			
Änderung / Bemerkung:		Datum:	durch:	
gezeichnet:		26.05.2014	J. Scharf	

Hinweise

1. Bombenabwurfgebiet
Die Auswertung der beim Hessischen Kampfmittelräumdienst vorliegenden Kriegsluftbilder hat ergeben, dass sich der Geltungsbereich in einem Bombenabwurfgebiet befindet. Vom Vorhandensein von Kampfmitteln muss grundsätzlich ausgegangen werden. Kampfmittelräummaßnahmen können notwendig werden.
Vor Beginn der geplanten Bauarbeiten wird daher eine systematische Überprüfung (Sondieren auf Kampfmittel) der Flächen empfohlen.
Kontakt: Hessischer Kampfmittelräumdienst, Luisenplatz 2, 64283 Darmstadt

2. Bodenverunreinigungen
Sollten bei Erdarbeiten organoleptische (geruchliche oder farbliche) Auffälligkeiten auftreten, ist unverzüglich das Dezernat 31.1 - Grundwasserschutz, Wasserversorgung, Altlasten und Bodenschutz des Regierungspräsidiums Kassel als zuständige Behörde zu informieren.
Gegebenenfalls sind entsprechende Bodenuntersuchungen zu veranlassen und/oder entsprechende Maßnahmen zur Behandlung des Bodens einzuleiten.

3. Bodendenkmale
Treten bei Erdarbeiten Bodendenkmale wie Mauern, Steinsetzungen, Bodenverfärbungen und sonstige Funde (z.B. Scherben, Steingeräte, Skelette etc.) zu Tage, so ist gemäß §§ 19 und 20 HDSchG (Hess. Denkmalschutzgesetz) das Landesamt für Denkmalpflege, Abt. Vor- und Frühgeschichte, Außenstelle Marburg, Ketzerbach 10, 35037 Marburg, unverzüglich zu informieren.
Die Arbeiten sind vorübergehend einzustellen.

4. Schutz des Mutterbodens
Mutterboden, der bei der Errichtung und Veränderung von baulichen Anlagen sowie bei wesentlichen anderen Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen.

5. Heilquellenschutzgebiet
Der Geltungsbereich befindet sich innerhalb der quantitativen Schutzzone B2 - äußere Zone - des mit Verordnung vom 02.10.2006 (StAnz. 46/2006, S. 2634) amtlich festgesetzten Heilquellenschutzgebietes für die staatlich anerkannte Heilquelle 'TB Wilhelmshöhe 3'.
Die Vorgaben der Heilquellenschutzgebietsverordnung sind bei der weiteren Planung und der späteren Bauausführung zu beachten. Bohrungen, die tiefer als Kote 50 m unter NHN in den Untergrund eindringen, bedürfen der vorherigen Genehmigung.

6. Lärmvorbelastung
Der Geltungsbereich ist aufgrund der Nähe zur Straße 'Am Auestadion' (B 3) und zur Frankfurter Straße (L 3219) als lärmvorbelastetes Gebiet einzustufen. Die zu erwartenden Werte können über den Orientierungswerten der DIN 18005 (Schallschutz im Städtebau) liegen.
Entschädigungsansprüche werden sowohl gegenüber der Bundesrepublik Deutschland wie auch gegenüber der Stadt Kassel ausgeschlossen.

7. Abwassersatzung
Für die Versickerung von Regenwasser auf den Grundstücken gilt die Abwassersatzung der Stadt Kassel. Die wasserrechtliche Erlaubnis zur Versickerung ist bei der Unteren Wasserbehörde zu beantragen.

8. Stellplatzsatzung
Im Geltungsbereich gelten die Bestimmungen der Satzung zur Herstellung, Ablösung und Gestaltung von Stellplätzen oder Garagen und zur Herstellung von Abstellplätzen für Fahrräder in der jeweils gültigen Fassung.

9. Baumschutzsatzung
Im Geltungsbereich gelten die Bestimmungen der Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Kassel in der jeweils gültigen Fassung.

10. Kunstwerk ' 7000 Eichen '
Der Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes ist nicht von dem Kunstwerk ' 7000 Eichen ' betroffen.

Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1748).
Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 23.01.1990 (BGBl. I, S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I, S. 1548).
Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I, S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I, S. 1509).
Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I, S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 7 Absatz 100 des Gesetzes vom 07. August 2013 (BGBl. I, S. 3154).
Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I, S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. November 2014 (BGBl. I S. 1724).
Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I, S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I, S. 2749).
Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1740).
Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (HAGBNatSchG) vom 20.12.2010 (GVBl. I, S. 629), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. Juni 2013 (GVBl. I, S. 458).
Hessische Bauordnung (HBO) in der Fassung vom 15. Januar 2011 (GVBl. I 2011, S. 46), zuletzt geändert durch Artikel 40 des Gesetzes vom 13. Dezember 2012 (GVBl. S. 622).
Hessische Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2014 (GVBl. I S. 218).
Hessisches Wassergesetz (HWG) vom 14.12.2010 (GVBl. I, S. 548), zuletzt geändert durch Artikel 62 des Gesetzes vom 13. Dezember 2012 (GVBl., S. 622).
Hessisches Gesetz über das öffentliche Vermessungs- und Geoinformationswesen (HVGG) vom 06.09.2007 (GVBl. I, S. 548), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 27. September 2012 (GVBl. S. 290).
Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Kassel (Baumschutzsatzung) in ihrer jeweils gültigen Fassung.
Satzung zur Herstellung, Ablösung und Gestaltung von Stellplätzen und zur Herstellung von Abstellplätzen für Fahrräder (Stellplatzsatzung) in ihrer jeweils gültigen Fassung.

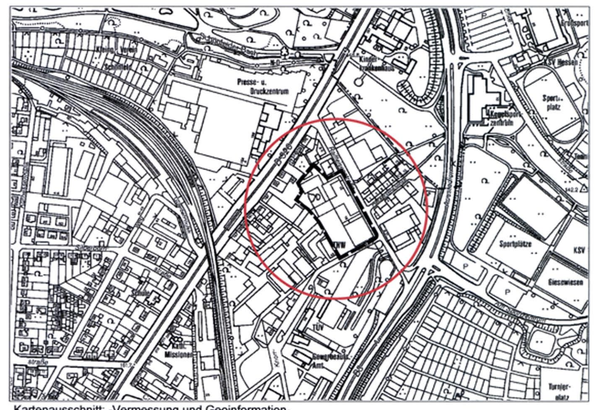

Kartenausschnitt: -Vermessung und Geoinformation- (unmaßstäblich)

Bebauungsplan Nr. I/24 'Raiffeisenstraße' - 1. Änderung

Maßstab 1 : 1.000 | **Datum: 15. Dezember 2014**

Kassel documenta Stadt

Stadtplanung, Bauaufsicht und Denkmalschutz

BAS

Büro für Architektur und Stadtplanung

Holger Möller
Dipl.-Ing., Architekt,
Stadtplaner und Städtebauarchitekt

Querallee 43
34119 Kassel
Tel.: 0561 / 7880870
Fax: 0561 / 710405
mail@bas-kassel.com